

Handreichung

Meldepflicht nach § 47 SGB VIII über Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen

Aufgrund immer wiederkehrender Unsicherheit in Bezug auf die Verfahrensweisen zum Kinderschutz möchten wir Sie über die aktuellen Handlungsrichtlinien informieren. Für einen umfassenden Kinderschutz gibt der Gesetzgeber in der Kindertagesbetreuung zwei Blickrichtungen vor. Zum einen auf das **Kindeswohl im häuslichen Kontext** (§ 8a SGB VIII) und zum anderen auf **Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen können** (§ 47 SGB VIII). Hierfür ergeben sich unterschiedliche Verfahrensweisen, die im Folgenden genauer erläutert werden.

I. Gesetzliche Grundlagen - Zwei Blickrichtungen auf den Schutzauftrag von Kindertageseinrichtungen

§ 8a SGB VIII – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Der § 8a SGB VIII richtet sich an das Jugendamt in seiner Rolle als staatl. Wächteramt und Garantenträger sowie an Träger von Einrichtungen und Dienste, wie bspw.

Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Es formuliert spezielle Aufgaben und zeitlich aufeinanderfolgende Abläufe, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls (=Schutzauftrag) ersichtlich werden. Demnach müssen

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherstellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzuzuziehen.

Die hier notwendigen Ablauf-/Bearbeitungsprozesse (u.a. Personen/Ansprechpartner mit Kontaktmöglichkeiten, zu verwendende Checklisten/Dokumentationsbögen etc.) sind intern bekannt und werden in den § 8a-Schulungen regelmäßig aufgefrischt.

Ein weiterer Bestandteil des „Schutzauftrages“ ist die Einbeziehung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung, es sei denn, dies steht dem wirksamen Schutz des Kindes/Jugendlichen entgegen. Der Schutzauftrag verpflichtet bei Bekanntwerden von Gefährdungsmomenten den Träger zum einen, sich von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen und zum anderen, an die Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken – falls dies nicht gelingt, ist das Jugendamt einzuschalten. In der Gefährdungsabklärung/-bearbeitung richtet sich der Träger an das Kind, an die insoweit erfahrene Fachkraft, die Erziehungsberechtigten und wenn alle Mittel ausgeschöpft sind an das Jugendamt (Sozialdienst im Amt für Kinder, Jugend und Familie).

§ 47 SGB VIII – „Meldepflichten“ (hier bei Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen)

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII resultiert aus dem gesetzlich normierten Auftrag der Aufsichtsbehörde/des überörtlichen Trägers, über den Schutzauftrag, den die Einrichtungen gegenüber den Kindern haben, zu wachen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieser muss der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII nachkommen.

Diese Formulierung im § 47 SGB VIII schließt nicht zwangsläufig eine tatsächliche oder eingetretene Gefährdung ein. Vielmehr fokussiert sie auf diejenigen Ereignisse (siehe unten),

die das Wohl des Kindes beeinträchtigen *können*. Bewusst greift der § 47 SGB VIII bevor das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet ist.

Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, flankierende und sonstige beratende/unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsichts-Aufgabe nachzukommen. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung/der Träger bereits Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Dies drückt den Charakter der Norm aus, nämlich die beratenden und flankierenden Angebote von Seiten der Aufsichtsbehörde in den Sachverhalt einzubringen.

Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Abläufe, die der Träger eingeleitet hat, zu wachen. Dies bedeutet im Falle von § 47 SGB VIII, dass im Kontakt mit dem Träger Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung erarbeitet und vereinbart werden. Bereits ergriffene Maßnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft und ggf. erweitert. Die pädagogische Fachaufsicht ist (primär) beratend und (sekundär) eingreifend tätig. Eingreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

Eine § 47 SGB VIII-Meldung erfolgt schriftlich durch den Träger über das Meldeformular (https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/umwelt_soziales/soziales/kinderbetreuung/01_kofa/info_eltern_fachkr/fachkraefte/Meldeformular_47_organisationsbezogene_Kindeswohlgefaehrung_01.pdf). Vorab ist eine telefonische Beratung durch die zuständige pädagogische Fachaufsicht möglich.

II. Übersicht möglicher Gefährdungseignisse

Im Folgenden sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, differenzierter aufgeführt:

1) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
 - Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt lassen
 - Kinder in gefährlichen Situationen bringen (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)

- Formen von körperlicher und seelischer Gewalt
 - Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
 - Zwang zum Schlafen
 - Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
 - Schlagen, zerrren, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
 - Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen

- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z. B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
 - Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
 - Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Formen von sexueller Gewalt/sexuellem Missbrauch
 - Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosn
 - Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
 - Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
 - Sexuelles Stimulieren von Kindern
 - Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

2) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
 - bewusstes selbstverletzendes Verhalten von Kindern (bspw., wenn sich Kinder selbst beißen, schlagen, verletzen; mit Gegenständen, schlagen Kopf oder andere Körperteile gegen Wände, Möbel etc.)
 - Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen begeben (bspw. stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen etc.)
- Sexuelle Übergriffe
 - Körpererkundungsspiele (Doktorspiele) finden in einem Machtverhältnis und unfreiwillig statt
 - Es liegt ein größerer Altersunterschied zwischen den Kindern vor (2 Jahre)
 - Kinder werden zur Körpererkundung gedrängt oder überredet; es findet gegen den Willen des Kindes/der Kinder statt
 - Gegenstände oder Finger werden in Po oder Vagina eingeführt
 - Der Genitalbereich eines Kindes wird durch ein anderes verletzt
 - Erwachsene Formen von Sexualität werden von Kindern praktiziert (bspw. Oralverkehr)
 - Körpererkundungsspiele finden unter Drohungen und Redeverboten statt
- Körperverletzungen
 - schwere Verletzungen, die von den zu betreuenden Kinder anderen Kindern zugefügt werden (bspw. Knochenbrüche, Strangulationen etc.) .
 - Bissverletzungen und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen und sich entwicklungspsychologisch nicht abschließend begründen lassen.

3) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben wie zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

4) Weitere Ereignisse, die ggf. auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes
- Besonders schwere Unfälle, die nicht durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiter/ -innen verursacht sind

5) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewertet

6) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z. B. durch anhaltende Unterbelegung)
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams infrage stellen (z.B. wiederholte Mobbingvorfälle, Mobbingvorwürfe)
- Hinweise auf die persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. durch Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung)

7) Bautechnische/technische Mängel

- Feststellung anderer Behörden, Fachämter oder sonstiger zuständiger Stellen, die beispielsweise eine Mängelfeststellung oder eine Auflage beinhalten
→ akute Mängel, die Sofortmaßnahmen von Seite der Aufsichtsbehörde bedürfen, müssen gemeldet werden.
→ regelmäßige Überprüfungen (z.B. Mängelfeststellung bei jährlicher Spielgeräteüberprüfung) müssen nicht gemeldet werden, wenn die Mängelbehebung schon in Auftrag gegeben wurde

Die Auflistung der Ereignisse ist nicht abschließend. Alle Entwicklungen, die zu solchen Ereignissen führen können bzw. geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind meldepflichtig. Darüber hinaus werden hierdurch andere Meldepflichten (z. B. nach § 8a SGB VIII) nicht aufgehoben.

III. Vorgehensweise im Gefährdungsfall

In allen Fällen, in denen Ereignisse, das Wohl einzelner und/oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es, zunächst Ruhe zu bewahren, um vorschnelles Handeln zu verhindern (z.B. die Kriminalpolizei vorschnell einzuschalten).

Folgende Schritte können handlungsleitend sein:

1. Kind/er schützen
2. Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“
3. Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen zu vermeiden
4. Information an die Einrichtungsleitung und den Träger
5. Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten
6. Information an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen
7. Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z.B. Wildwasser e.V. (bei sexuellen Übergriffen)
8. Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen

IV. Kontakt im Amt für Kindertagesbetreuung / Team Freie Kita-Träger (Aufsichtsbehörde)

Bei Rückfragen kontaktieren Sie die pädagogische Fachaufsicht im Amt für Kindertagesbetreuung der Stadt Augsburg:

N.N.	Sozialregion Nord/West	0821/324-34442
Frau Lübke	Sozialregion Ost	0821/324-34339
Frau Reutter	Sozialregion Süd	0821/324-64210
Frau Hettenkofer	Sozialregion Mitte	0821/324-2819

Fax 0821/324-2808

Mail fachaufsicht.freie-kitatraeger@augzburg.de

V. Weiterführende Hinweise:

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016): *Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen.*
http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013): *Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII.*
http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

Landschaftsverband Rheinland Dezernat Jugend (o. J.): *Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII.*
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/aufsicht/Hinweise_zur_Meldepflicht_nach_47_SGB_VIII.pdf

Niedersächsisches Landesjugendamt, FB II (2018): *Hinweise zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen.*
https://www.mk.niedersachsen.de/download/114907/Hinweise_zur_Umsetzung_von_47_SGB_VIII.pdf

Impressum

Team Freie Kita Träger (Aufsichtsbehörde)

Amt für Kindertagesbetreuung

Hermanstraße 1

86150 Augsburg

Stand: September 2023

